

Altshauser Verbandsanzeiger Nr. 50

vom 13. Dezember 1980

Gemeinde

E b e r s b a c h - M u s b a c h

S A T Z U N G

Über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 8. Dez. 1980

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S.1) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. S.393) und § 43 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 27. November 1978 (GBl. 1979 S.2) hat der Gemeinderat am 8. Dezember 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Feuerwehrabgabe

Die Gemeinde Ebersbach-Musbach erhebt eine Feuerwehrabgabe. Das Aufkommen darf nur für die Feuerwehr verwendet werden.

§ 2

Abgabepflichtige Personen

- (1) Abgabepflichtig sind alle männlichen Einwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr, die nach § 13 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes feuerwehrdienstpflichtig sind.
- (2) Ausgenommen von der Abgabepflicht ist nur der in § 43 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes näher bezeichnete Personenkreis.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Feuerwehrabgabe beträgt jährlich bei:

Jahreseinkünften bis 6.000 DM	=	15,00 DM
über 6.000 DM	=	35,00 DM

- (2) Jahreseinkünfte sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Maßgebend sind die vom Abgabepflichtigen nachzuweisenden Einkünfte in dem zweitvorangegangenen Kalenderjahr.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 20. März 1973 außer Kraft.

(gez. Konrad)
Bürgermeister